



1  
2  
3  
4  
5  
6  
7  
8  
9  
10  
11  
12  
13  
14  
15  
16  
17  
18  
19  
20  
21  
22  
23  
24  
25  
26  
27  
28  
29  
30  
31  
32  
33  
34  
35  
36

# SATZUNG

des

## Landesintegrationsrates Nordrhein-Westfalen

(Fassung vom ~~10.12.2022~~ 02.12.2023)

### Präambel

Der Landesintegrationsrat Nordrhein-Westfalen ist das demokratisch legitimierte Vertretungsorgan der im Land Nordrhein-Westfalen nach der geltenden Gemeindeordnung konstituierten Integrationsräte<sup>1</sup> und damit der hier lebenden Menschen mit internationaler Familiengeschichte.

Der Landesintegrationsrat Nordrhein-Westfalen wurde mit dem vom Landtag NRW am 08.02.2012 beschlossenen Teilhabe- und Integrationsgesetz als Vertretung der Menschen mit internationaler Familiengeschichte rechtlich verankert. Gemäß § 13 des Gesetzes hört das Land den Landesintegrationsrat Nordrhein-Westfalen bei der Erfüllung seiner Integrationsaufgaben an.

Mit ihrem Landeszusammenschluss geben sich die Integrationsräte ein Forum, das ihre Interessen und Anliegen aufgreift und dadurch ihre Arbeit vor Ort unterstützt und verbessert. Die Selbstentscheidungskompetenzen der Gemeinden und der Integrationsräte bleiben davon unberührt.

Als einziger aus Urwahlen der Menschen mit internationaler Familiengeschichte hervorgegangener demokratisch legitimierter Gesprächspartner des Landtags und der Landesregierung ist der Landesintegrationsrat gleichzeitig das zentrale Gremium für die Vertretung der Interessen der Menschen mit internationaler Familiengeschichte im Land Nordrhein-Westfalen.

Der Landesintegrationsrat tritt dabei für die kulturelle, soziale, rechtliche und politische Gleichstellung der im Land lebenden Menschen mit internationaler Familiengeschichte ein, die ihren Lebensmittelpunkt im Land Nordrhein-Westfalen

---

1

In der Satzung wird der Begriff „Integrationsrat“ verwendet, der alle „Integrationsausschüsse“, die auf Basis des § 27 Abs. 12 in Nordrhein-Westfalen bestehen, gleichermaßen einschließt.

37 haben. Hierbei arbeitet der Landesintegrationsrat mit allen Institutionen und  
38 Organisationen zusammen, die sich gleichermaßen an diesen Grundsatz  
39 gebunden fühlen. Er ist dabei keiner Partei, sondern nur dem Gemeinwohl  
40 verpflichtet. Dadurch leistet der Landesintegrationsrat einen wesentlichen Beitrag  
41 zum friedlichen und gleichberechtigten Zusammenleben der zugewanderten und  
42 angestammten Menschen in unserem von vielen Kulturen geprägten Nordrhein-  
43 Westfalen. Der Landesintegrationsrat versteht sich dabei als ein Gremium, das  
44 die Gesamtentwicklung unserer Gesellschaft im Blick hat und durch  
45 perspektivische Akzente fördert. Bei der Gestaltung der Politik für Menschen mit  
46 internationaler Familiengeschichte **soll steht** der potenzialorientierte Ansatz im  
47 Vordergrund **stehen**.

48  
49

50

## § 1

51

### Name, Gebiet und Sitz

52

53 1. Der Landesintegrationsrat ist der Zusammenschluss der Integrationsräte, die  
54 in den Gemeinden und Städten Nordrhein-Westfalens bestehen und trägt den  
55 Namen: Landesintegrationsrat Nordrhein-Westfalen.

56

57 1. Der Sitz des Landesintegrationsrates und der Geschäftsstelle ist Düsseldorf.

58

59

60

## § 2

61

### Aufgaben, Zweck

62

63 1. Der Landesintegrationsrat unterstützt die Integrationsräte, koordiniert ihre  
64 Arbeit in Nordrhein-Westfalen und dient der Durchsetzung der Interessen der  
65 Menschen mit internationaler Familiengeschichte der Zielsetzung,

66

\* den Erfahrungs- und Informationsaustausch unter den Integrationsräten in  
67 Nordrhein-Westfalen zu fördern,

68

\* die politische Meinungsbildung und Willensartikulation der Menschen mit  
69 internationaler Familiengeschichte zu intensivieren,

70

\* gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen und der Bundesrepublik  
71 Deutschland auf Dauer die politische, rechtliche, soziale und  
72 gesellschaftliche Gleichstellung der Menschen mit internationaler  
73 Familiengeschichte mit den deutschen Staatsangehörigen zu erreichen,

74

\* der Fortbildung der Mitglieder der Integrationsräte,

75

\* bei der Bildung neuer Integrationsräte Hilfestellung zu leisten,

76

\* die Bildung von Kreiskonferenzen der Integrationsräte in kreisangehörigen  
77 Gemeinden zu unterstützen und

78

\* die Zusammenarbeit mit den auf dem Gebiet der Integrationsarbeit tätigen  
79 Initiativen, Vereinen, Verbänden und Gebietskörperschaften zu  
80 intensivieren.

81

- 82 2. Der Landesintegrationsrat setzt sich dafür ein, dass die Kommunen den  
83 Integrationsräten vor Ort im Rahmen der Allzuständigkeit des Rates eigene  
84 Kompetenzen und Entscheidungsrechte zugestehen.  
85

86  
87 § 3  
88 Mitgliedschaft  
89

- 90 1. Mitglied des Landesintegrationsrates können alle Integrationsräte werden, die  
91 auf der Grundlage des § 27 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen  
92 gebildet wurden, einen entsprechenden Beschluss gefasst haben und ihre  
93 Mitgliedschaft schriftlich beantragen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder  
94 entscheidet der Hauptausschuss.  
95
- 96 2. Die Mitgliedschaft wird beendet ~~aufgrund eines durch~~ **Beschlusses der**  
97 **Integrationsräte zum Austritt aus dem Landesintegrationsrat des**  
98 **Mitglieds, aus dem Landesintegrationsrat auszutreten.** Der Beschluss ist  
99 dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliedschaft endet mit einer  
100 halbjährigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres.  
101
- 102 3. Beschlüsse nach § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 erfolgen  
103 unter Berücksichtigung von § 41 Abs. 1, Satz 1 der Gemeindeordnung NRW.  
104

105  
106 § 4  
107 Finanzen  
108

- 109 1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für jedes Geschäftsjahr ist rechtzeitig  
110 ein Haushaltsplan aufzustellen.  
111
- 112 2. Der Landesintegrationsrat finanziert sich durch öffentliche Zuschüsse,  
113 Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuwendungen des „Förderverein für den  
114 Landesintegrationsrat Nordrhein-Westfalen e. V.“.  
115
- 116 3. Für Entscheidungen über Mitgliedsbeiträge gelten das gleiche Verfahren und  
117 die gleiche Stimmenmehrheit wie für Änderungen dieser Satzung.  
118
- 119 4. Der Landesintegrationsrat verfolgt ausschließlich und unmittelbar  
120 gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“  
121 der Abgabenordnung.  
122
- 123 5. Der Landesintegrationsrat ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie  
124 eigenwirtschaftliche Zwecke.  
125

- 126 6. Die Mittel des Landesintegrationsrates dürfen nur für die satzungsmäßigen  
127 Zwecke verwendet werden; die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus  
128 ihren Mitteln.  
129
- 130 7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des  
131 Landesintegrationsrates fremd sind, oder durch unverhältnismäßig große  
132 Vergütungen begünstigt werden.  
133

## § 5

### Organe und Zusatzregelung der Versammlungen/Sitzungen

- 138 1. Die Organe des Landesintegrationsrates sind:  
139 \* die Mitgliederversammlung,  
140 \* der Hauptausschuss,  
141 \* der Vorstand.  
142
- 143 2. **Neu:** Anstelle einer Versammlung bzw. Sitzung nach § 6 Abs. 6, § 7 Abs. 2 und  
144 § 9 Abs 4 kann ~~zu~~ einer ~~virtuellen~~ Versammlung bzw. Sitzung einberufen  
145 werden. Die virtuelle Versammlung bzw. Sitzung ist gegenüber der präsenten  
146 Versammlung bzw. Sitzung nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber  
147 nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit.  
148 Virtuelle Versammlungen bzw. Sitzungen finden in einem nur für Mitglieder  
149 zugänglichen Chatroom oder per Video oder Telefonkonferenz statt. Die  
150 Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Die sonstigen Bedingungen  
151 der virtuellen Versammlung bzw. Sitzung richten sich nach den allgemeinen  
152 Bestimmungen. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des  
153 Vereins ist unzulässig.  
154  
155

## § 6

### Mitgliederversammlung

- 159 1. Die Mitglieder werden durch ihre Delegierten vertreten, die direkt gewählte  
160 Integrationsratsmitglieder oder in den Integrationsrat entsandte Ratsmitglieder  
161 der Integrationsräte sind. Stellvertretende Mitglieder des Integrationsrates  
162 können nicht als Delegierte für die Mitgliederversammlung des  
163 Landesintegrationsrates NRW benannt werden. Scheidet **eine/ein**  
164 **Delegierte/Delegierter** aus dem Integrationsrat, den **sie/er** vertritt, aus, so  
165 erlöschen **ihre/seine** Delegiertenrechte; an **ihrer/seiner** Stelle benennt der  
166 Integrationsrat **eine/einen neue/neuen Delegierte/Delegierten**. Wird ein  
167 Integrationsrat aufgelöst oder findet keine Neuwahl statt, erlöschen die  
168 Delegiertenrechte seiner Delegierten.

- 169 2. Jedes Mitglied entsendet:  
170 – für bis zu 10.000 für den Integrationsrat wahlberechtigte  
171 Einwohner/innen eine/n Delegierte/n,  
172 – für über 10.000 – 40.000 für den Integrationsrat wahlberechtigte  
173 Einwohner/innen eine/n weitere/n Delegierte/n,  
174 – für jeweils weitere angefangene 40.000 für den Integrationsrat  
175 wahlberechtigte Einwohner/innen eine/n weitere/n Delegierte/n.  
176
- 177 3. Für die Delegierten können die Mitglieder Ersatzdelegierte benennen.  
178
- 179 4. Jeweils ein/e Vertreter/in der jeweiligen örtlichen geschäftsführenden Stelle der  
180 Integrationsräte und die hauptamtlichen Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle  
181 des Landesintegrationsrates können beratend an der Mitgliederversammlung  
182 teilnehmen.  
183
- 184 5. Der Vorstand kann weitere Personen als Gäste zur Mitgliederversammlung  
185 einladen.  
186
- 187 6. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal pro Jahr von dem  
188 Vorstand einberufen und geleitet. **Die den Vorstand und die**  
189 **Kontrollkommission regelmäßig wählende Mitgliederversammlung**  
190 **findet sechs Monate nach der Integrationsratswahl NRW statt.** Zur  
191 Mitgliederversammlung werden die Delegierten mindestens sechs Wochen  
192 vorher unter Beifügung der Tagesordnung durch die geschäftsführende Stelle  
193 eingeladen. Die örtlichen geschäftsführenden Stellen erhalten Einladungen  
194 und Unterlagen zur Kenntnisnahme zugesandt. Das Nähere regelt die gültige  
195 Geschäftsordnung.  
196
- 197 7. Änderungs- und/oder Ergänzungsvorschläge zur Tagesordnung sowie Anträge  
198 sollen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei  
199 der Geschäftsstelle des Landesintegrationsrates eingereicht sein.  
200
- 201 8. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Grundsätzlichen über alle Aufgaben  
202 des Landesintegrationsrates, soweit nicht in den §§ 7 bis 11 dieser Satzung  
203 andere Zuständigkeiten festgelegt sind. Ihr sind der Rechenschaftsbericht des  
204 Vorstandes und der Prüfbericht der Kontrollkommission vorzulegen.  
205 Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:  
206 – die Wahl des Vorstandes,  
207 – die Wahl der Kontrollkommission,  
208 – die Entlastung des Vorstandes,  
209 – die Beschlussfassung über vorgelegte Anträge,  
210 – die Entscheidung über Mitgliedsbeiträge,  
211 – die Änderung der Satzung.  
212
- 213 9. Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.  
214

- 215 10. Über die Mitgliederversammlung wird ein schriftliches Ergebnisprotokoll  
216 gefertigt, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung  
217 unterzeichnet wird.  
218
- 219 11. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Verlangen des  
220 Vorstandes, des Hauptausschusses oder von einem Drittel der Mitglieder, die  
221 dies schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragen, unter  
222 Beifügung der Tagesordnung mit einer Frist von 10 Tagen einberufen werden.  
223
- 224 12. Im Falle ihrer Beschlussunfähigkeit kann die Mitgliederversammlung im Laufe  
225 der folgenden sieben Tage auf Beschluss des Vorstandes mit einer verkürzten  
226 Einladungsfrist von einundzwanzig Tagen erneut eingeladen werden. Diese  
227 Mitgliederversammlung ist hinsichtlich der unerledigten Tagesordnungspunkte  
228 und/oder Anträge der beschlussunfähigen Mitgliederversammlung ohne  
229 Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten und der vertretenden  
230 Mitglieder beschlussfähig.  
231  
232

## § 7 Hauptausschuss

- 236 1. Der Hauptausschuss besteht aus  
237 \* je einem/einer vom jeweiligen Integrationsrat entsandten Delegierten.  
238 \* die Delegierten und Ersatzdelegierten sind direkt gewählte  
239 Integrationsratsmitglieder oder in den Integrationsrat entsandte  
240 Ratsmitglieder. Stellvertretende Mitglieder des Integrationsrates können  
241 nicht als Delegierte für den Hauptausschuss des Landesintegrationsrates  
242 NRW benannt werden.  
243 \* dem Vorstand.  
244
- 245 2. Für die/den Delegierte/n können die Mitglieder eine/n Ersatzdelegierte/n  
246 benennen.  
247
- 248 3. Auf Vorschlag des Vorstandes kann der Hauptausschuss bis zu fünf ständige  
249 Beratungspersonen hinzu wählen.  
250
- 251 4. Der Hauptausschuss tagt bis zu dreimal pro Jahr. Die Einladung wird direkt an  
252 die Delegierten und die geschäftsführenden Stellen zur Kenntnis verschickt.  
253
- 254 5. Zu den Aufgaben des Hauptausschusses gehören:  
255 \* ~~die Beratung und der Beschluss über den vom Vorstand vorgelegten~~  
256 ~~Haushaltsplan,~~  
257 \* die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder,  
258 \* die Beratung des Vorstandes zu allen die Geschäftsführung betreffenden  
259 Fragen,

- 260 \* die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,  
261 \* die Benennung von Kandidaten/Kandidatinnen für die Vorstandswahlen  
262 aus mindestens vier Abstammungsländern unter Berücksichtigung von §  
263 8 Abs. 2 dieser Satzung,  
264 \* die Beratung und Diskussion über Sachthemen, die an die  
265 Mitgliederversammlung oder an den Vorstand zur weiteren Erörterung  
266 weitergegeben werden können.  
267
- 268 6. Der Hauptausschuss kann Fachausschüsse einsetzen, die jeweils von einem  
269 Vorstandsmitglied geleitet werden. Stimmberechtigt können den  
270 Fachausschüssen Vorstandsmitglieder, Hauptausschussmitglieder,  
271 Delegierte zur Mitgliederversammlung sowie sonstige Mitglieder aus den  
272 Integrationsräten angehören. Zusätzlich können sach- und fachkundige  
273 Vertreter/innen von Verbänden, Behörden, Migrantenvereinigungen o. ä.  
274 hinzugezogen werden.  
275
- 276 7. Der/die Vorsitzende des Landesintegrationsrates leitet die Sitzungen des  
277 Hauptausschusses. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Nähere  
278 regelt eine Geschäftsordnung.  
279

## § 8 Vorstand

- 284 1. Der Vorstand besteht aus 21 Personen:
- 285 \* der/dem Vorsitzenden,
  - 286 \* drei stellvertretenden Vorsitzenden,
  - 287 \* dem/der Kassierer/in
  - 288 \* dem/der Schriftführer/in
  - 289 \* fünfzehn Beisitzern/Beisitzerinnen.
- 290
- 291 2. Die Vorstandsmitglieder werden aus den Reihen der Delegierten nach § 6 Abs.  
292 1 sowie der von den Mitgliedern nach § 7 Abs.1 Spiegelstrich 1 in den  
293 Hauptausschuss entsandten Personen gewählt, sollen Integrationsräten aus  
294 großen und kleinen Städten angehören und mindestens vier unterschiedliche  
295 Abstammungsländer repräsentieren. Der/die Vorsitzende, der/die Kassierer/in  
296 und der/die Schriftführer/in werden in getrennten Wahlgängen, die  
297 stellvertretenden Vorsitzenden in einem und die Beisitzer/innen in einem  
298 getrennten Wahlgang gewählt.  
299
- 300 3. Die drei stellvertretenden Vorsitzenden müssen, sofern entsprechende  
301 Kandidaturen vorliegen, unterschiedliche Abstammungsländer  
302 repräsentieren. Bei mehreren Kandidaten/Kandidatinnen aus einem  
303 Abstammungsland ist ggfs. der Bewerber / die Bewerberin mit der höheren  
304 Stimmenzahl gewählt.

305

306 4. Aus jedem Integrationsrat kann nur eine Delegierte / ein Delegierter Mitglied  
307 im Vorstand werden. Treten mehrere Bewerber/innen aus demselben  
308 Integrationsrat zur Wahl an und wären diese von der Stimmenzahl her  
309 gewählt, ist nur der/die Bewerber/in mit der höheren Stimmenzahl gewählt. Die  
310 Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in der in § 8 Abs.1 festgelegten  
311 Reihenfolge. Kandidaturen aus Integrationsräten, für die bereits in einem  
312 vorhergehenden Wahlgang eine Vertreterin / ein Vertreter in den Vorstand  
313 gewählt wurde, sind nicht zulässig. Abweichend von der vorstehenden  
314 Bestimmung darf je weitere 100.000 Wahlberechtigte einer Gemeinde je eine  
315 weitere Delegierte / ein weiterer Delegierter aus dieser Gemeinde als  
316 Beisitzer/Beisitzerin (gemäß § 8 Abs. 1 Spiegelstrich 5) gewählt werden.  
317

318 5. Kandidaturen müssen bis spätestens drei Wochen vor der  
319 Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle des  
320 Landesintegrationsrates eingereicht werden. Sofern mehrere Kandidaturen  
321 aus einem Integrationsrat vorliegen, teilt der Vorstand dies den betreffenden  
322 Kandidatinnen und Kandidaten unverzüglich nach Ablauf der Bewerbungsfrist  
323 mit, damit diese bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung  
324 die Möglichkeit haben, ihre Kandidatur zurückzuziehen oder für eine andere  
325 Funktion im Vorstand zu kandidieren.  
326

327 6. In einem vorhergehenden Wahlgang unterlegene Bewerber/innen haben  
328 einmalig die Möglichkeit, sofern sie ansonsten die Voraussetzungen des Abs.  
329 4 erfüllen, für eine andere Funktion im Vorstand zu kandidieren.  
330

331 7. Die Empfehlung des Hauptausschusses zur Wahl des Vorstandes gemäß § 7  
332 Abs. 5 sowie eventuelle weitere Kandidaturen werden den Delegierten  
333 spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt.  
334

335 8. Das Nähere zum Wahlverfahren regelt die von der Mitgliederversammlung  
336 beschlossene jeweils gültige Wahlordnung.  
337

338 9. Der/die Geschäftsführer/in des „Förderverein für den Landesintegrationsrat  
339 Nordrhein-Westfalen e. V.“ gehört dem Vorstand als Geschäftsführer/in des  
340 Landesintegrationsrates mit beratender Stimme an, es sei denn, die  
341 Beratungsgegenstände betreffen ihn/sie persönlich.  
342

343 10. **Die Wahl des Vorstandes findet in der Mitgliederversammlung statt, die**  
344 **auf die Integrationsratswahl NRW folgt.** Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein  
345 neuer Vorstand gewählt ist. ~~Scheidet ein Vorstandsmitglied, Mitglied nach~~  
346 ~~§ 8, Absatz 1 Spiegelstriche 1 bis 4,~~ aus, wird dieses bei der nächsten  
347 Mitgliederversammlung nachgewählt. ~~Scheidet ein Vorstandsmitglied,~~  
348 ~~Mitglied nach § 8, Absatz 1 Spiegelstrich 5, aus, rückt ein Mitglied gemäß~~  
349 ~~§ 8, Absatz 12 der Satzung nach.~~  
350

- 351 11. Die Mitglieder des Vorstandes können für ihre Tätigkeit eine  
352 angemessene Vergütung erhalten. Den Mitgliedern des Vorstandes wird  
353 nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Ehrenamtspauschale  
354 gewährt.  
355
- 356 12. Der Vorstand kann ehemalige Mitglieder des Vorstandes, die Mitglied des  
357 Landtages oder des Bundestages oder des Europaparlaments sind, für die  
358 Wahlzeit des Vorstandes als beratende Mitglieder für den Vorstand  
359 vorschlagen. Über die beratende Mitgliedschaft dieser Personen für den  
360 Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung.  
361
- 362 ~~13. Die unterlegenen Bewerber/innen für die Beisitzerpositionen werden in  
363 der Reihenfolge der erzielten Stimmen auf einer Nachrückerliste geführt  
364 und rücken dementsprechend bei Ausscheiden eines Beisitzers bei  
365 dessen Ausscheiden nach.~~  
366

## § 9

### Aufgaben des Vorstandes

- 367  
368  
369
- 370 1. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- 371 \* ~~die~~ Vertretung des Landesintegrationsrates nach außen,  
372 \* die Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in Gremien auf ~~lokaler~~  
373 **Kommunal-** und Landesebene,  
374 \* die Vorbereitung und Durchführung von politischen Aktivitäten,  
375 Fortbildungsveranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit,  
376 \* die Unterrichtung der Mitgliederversammlung über alle den Landes-  
377 integrationsrat betreffenden Aktivitäten und Angelegenheiten,  
378 \* die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des  
379 Hauptausschusses,  
380 ~~\* die Aufstellung des jährlichen Haushaltsplanes und seine~~  
381 ~~Weiterleitung an den Hauptausschuss zur Beschlussfassung,~~  
382 \* **die den** Nachweisung der sachgemäßen Verwendung der Finanzmittel  
383 gegenüber Kontrollkommission, Hauptausschuss und  
384 Mitgliederversammlung,  
385 \* die Einstellung oder Entlassung der hauptamtlichen Mitarbeiter/innen des  
386 Landesintegrationsrates,  
387 \* die Entscheidung über den Sitz der Geschäftsstelle des Landes-  
388 integrationsrates.  
389
- 390 2. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und erlässt eine Geschäfts-  
391 anweisung für die Geschäftsstelle.  
392
- 393 3. Der Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind die in § 8 Abs. 1 erste vier  
394 Spiegelstriche dieser Satzung genannten Vorstandsmitglieder. Rechts-

395 verbindliche Erklärungen des Landesintegrationsrates werden vom  
396 Vorsitzenden/der Vorsitzenden oder zwei Mitgliedern dieses Vorstandes oder  
397 von einem Mitglied dieses Vorstandes und dem/der Geschäftsführer/in  
398 gemeinsam abgegeben. Der Landesintegrationsrat vereinbart intern, dass die  
399 beiden Mitglieder des Vorstandes oder das Mitglied des Vorstandes und  
400 dem/der Geschäftsführer/in nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfall  
401 des Vorsitzenden alternativ vertretungsberechtigt sind. **Der Vorstand ist von**  
402 **der Bestimmung des § 181 BGB befreit. Zuständig für den Abschluss, die**  
403 **Änderung und die Beendigung von Vergütungsvereinbarungen gemäß §**  
404 **8 Ziff. 11 dieser Satzung ist der Vorstand.**  
405

- 406 4. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch sechsmal pro  
407 Jahr. Über ihren Verlauf ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.  
408  
409 5. Die Mitglieder des Vorstandes gehören mit ihrer Wahl für die Dauer ihrer  
410 Amtszeit dem „Förderverein für den Landesintegrationsrat Nordrhein-  
411 Westfalen e. V.“ als persönliche Mitglieder an.  
412

413  
414 § 10  
415 Geschäftsstelle  
416

- 417 1. Der/die Geschäftsführer/in wird aufgrund einer Wahl im Vorstand bestellt.  
418  
419 2. Der/die Geschäftsführer/in führt die laufenden Geschäfte des  
420 Landesintegrationsrates im Rahmen der Beschlüsse der  
421 Mitgliederversammlung, des Hauptausschusses und des Vorstandes. Er/sie  
422 ist Dienstvorgesetzte/r aller anderen hauptamtlichen Mitarbeiter/innen des  
423 Landesintegrationsrates. Das Nähere regelt die Geschäftsanweisung des  
424 Vorstandes für die Geschäftsstelle.  
425 3. Der/die Geschäftsführer/in bereitet im Einvernehmen mit dem Vorstand die  
426 Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Landesintegrationsrates vor und  
427 erteilt dort auf Verlangen Auskunft.  
428  
429 4. Mit seiner/ihrer Wahl nimmt der/die Geschäftsführer/in zugleich die  
430 Geschäftsführung des „Förderverein für den Landesintegrationsrat Nordrhein-  
431 Westfalen e. V.“ wahr.  
432  
433 5. Der Sitz des „Förderverein für den Landesintegrationsrat Nordrhein-Westfalen  
434 e. V.“ ist am Sitz der Geschäftsstelle des Landesintegrationsrates.  
435

436

## § 11

437

### Kontrollkommission

438

439

1. Zur Überprüfung des Finanz- und Kassenwesens des Landesintegrationsrates wählt die Mitgliederversammlung für die Dauer der Wahlzeit des Vorstandes eine Kontrollkommission von fünf Personen, die dem Vorstand gleichzeitig nicht angehören dürfen.

442

443

444

2. Kandidaturen müssen bis spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle des Landesintegrationsrates eingereicht werden.

445

446

447

448

3. Die Kontrollkommission tagt grundsätzlich nichtöffentlich und tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n, berichtet der Mitgliederversammlung über ihre durchgeführten Kontrollen und beantragt gemäß dem Ergebnis ihrer Rechnungsprüfung die Entlastung des Vorstandes.

449

450

451

452

453

454

4. **Scheidet ein Mitglied der Kontrollkommission aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl statt.**

455

456

457

5. Die Kontrollkommission überprüft auch das Finanz- und Kassenwesen des „Förderverein für den Landesintegrationsrat Nordrhein-Westfalen e. V.“.

458

459

460

6. Auf Antrag der Kontrollkommission oder des Vorstandes können gemeinsame Sitzungen stattfinden.

461

462

463

7. Der Hauptausschuss kann zusätzlich die Prüfung einzelner Jahresrechnungen des Landesintegrationsrates dem Landesrechnungshof oder dem Rechnungsprüfungsamt einer Gemeinde übertragen, deren Integrationsrat Mitglied des Landesintegrationsrates ist.

464

465

466

467

## § 12

468

### Satzungsänderung

469

470

471

- Anträge zur Änderung der Satzung müssen den Mitgliedern mindestens sechs Wochen vor einer Mitgliederversammlung über die Geschäftsstelle des Landesintegrationsrates schriftlich bekannt gegeben werden. Sie bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten.

472

473

474

475

476

477

## § 13

478

### Auflösung

479

480

1. Ein Beschluss zur Auflösung des Landesintegrationsrates bedarf des Verfahrens und der Mehrheit **wie eine analog zur** Änderung dieser Satzung.

481

482  
483 2. Über den/die Empfänger/in des verbleibenden Vermögens nach Abzug aller  
484 bestehenden Verbindlichkeiten entscheidet die Mitgliederversammlung.  
485 Der/die Empfänger/in hat es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige  
486 Zwecke zu verwenden, die dem Zweck des Landesintegrationsrates  
487 weitgehend entsprechen.

488

489

490

§ 14  
Inkrafttreten

491

492

493 Die geänderten Regelungen unter § 6 Abs. 2, § 8 Abs. 1, 2, 4 und 6 sollen ab der  
494 Amtsperiode 2025 der Integrationsräte greifen.

495

496 Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung  
497 des Landesintegrationsrates NRW am ~~10.12.2022~~ **2. Dezember 2023** in ~~Bielefeld~~  
498 **Paderborn** in Kraft.

499